

FACHWERKSTADT ALSFELD

Richtlinie zur Förderung stil- und landschaftsgerechter Fassadenrenovierungen überarbeitete Fassung vom 01.08.2020

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Alsfeld unterstützt das Engagement ihrer Bürger, historische Fachwerkbauten in den Stadtteilen und der Kernstadt zu erhalten. Die Fördermittel werden von der Stadt Alsfeld ohne zusätzliche Unterstützung von Landes- oder Bundeseite bereitgestellt. Sie dienen der Finanzierung von Aufwendungen, die zur Erhaltung und Entwicklung historischer Fachwerkbauten erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Fassadenrenovierungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie anteiliger energetischer Verbesserungen im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die Richtlinie wendet sich auch an Vorhaben, die nicht oder nur zu geringen Anteilen in den Genuss sonstiger Fördermaßnahmen gelangen können. Die von den Denkmalschutzbehörden genehmigten Maßnahmen an Einzelkulturdenkmälern und in historischen Gesamtanlagen, die den Charakter der Grundzüge des Gebäudes/der Gesamtanlage erhalten, werden bevorzugt gefördert.

2. Förderbedingungen

Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den folgenden Kriterien:

2.1 Bei dem zu fördernden Gebäude handelt es sich nachweislich erkennbar um ein Fachwerkgebäude.

2.2 Das Fachwerkgebäude wurde vor dem Jahr 1950 errichtet.

2.3 Gestalterische Maßnahmen an der Außenhaut der Gebäude sind nur entsprechend den Zielsetzungen (vgl. Ziff. 3.1) förderungsfähig und müssen dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes sowie dem ortstypischen Bild gerecht werden.

2.4 Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte.

2.5 Bis zum 30. September eines jeden Jahres soll die Antragstellung für die im kommenden Jahr geplanten Maßnahmen erfolgen.

2.6 Die geplanten Maßnahmen sind mit der Stadt vor Beginn der Baumaßnahme unter Einschaltung der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Bei Kulturdenkmälern sowie bei baulichen Anlagen im Bereich von Gesamtanlagen nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz ist die Vorlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung zwingende Fördervoraussetzung.

2.7 Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Arbeiten im Einvernehmen mit der Stadt Alsfeld ausgeführt wurden. Die Stadt Alsfeld fordert **vor** Bewilligung grundsätzlich die Vorlage von drei aussagekräftigen Angeboten mit Einzelaufstellungen der vorgesehenen Ausführungen. In begründeten Fällen kann von diesem Punkt abgewichen werden.

Änderungen der baulichen Ausführungen sind umgehend der Stadt Alsfeld mitzuteilen.

2.8 Die Zahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nach Ausführung und Abrechnung der Maßnahme und Abnahme am Objekt durch die Stadt Alsfeld nach Vorlage aller Schlussrechnungen, nachvollziehbaren Aufmaßen und Fotodokumentation des Bauablaufes. Bei unklaren Fördertatbeständen oder verschiedenartiger Auslegung der Richtlinie ist seitens des Antragstellers **vor** Ausführung Klarheit zu schaffen. Fehlende Nachweise schließen eine Förderung aus.

2.9 Der durch den bewilligten Zuschuss abgedeckte Gesamtkostenanteil darf weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

2.10 Die geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

2.11 Hinsichtlich des Förderzeitraumes wird mit dem Antragsteller eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Fertigstellungsmeldung durch den Antragsteller.

2.12 Innerhalb von 10 Jahren nach Förderzusage ist keine weitere Förderung derselben Maßnahme über die Richtlinie Fachwerkstadt Alsfeld möglich. Ausgenommen hiervon ist die Förderung des Holz-anstriches. Dieser kann bereits nach 7 Jahren erneut beantragt werden.

2.13 Einige Förderprogramme schließen Doppelförderungen aus. Der Fördernehmer verpflichtet sich eigenverantwortlich, unzulässige Doppelförderungen zu prüfen und zu vermeiden, sowie steuerliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Lfd. Nr.	Beschreibung	Menge/ Einheit	Förderbeitrag pro Einheit*
1	Dauerhafte Freilegung bisher verputzten oder verkleideten Fachwerks, einschließlich Natursteinsockel	m ²	12 €
2	Sanierung der Fachwerkhölzer und der Gefache	m ²	70 €
3	Altstadtgerechter Außenputz an Fachwerkbauten, einschließlich Sockelbereiche	m ²	12 €
4	Renovierung von Fachwerkfassaden durch Erneuerung des Anstriches, einschließlich Sockelbereiche	m ²	18 €
5	Holzverkleidung und Verschindelung sowie in begründeten Fällen auch Naturschieferverkleidung, jeweils einschließlich möglicher Dämmung	m ²	40 €
6	Herstellung oder Erneuerung der Dacheindeckung aus Tonziegeln	m ²	28 €
7	Erneuerung altstadtgerechter Fenster, Türen, Tore und Klappläden aus Holz	m ²	175 €
8	Restaurierung und Wiedereinbau historisch wertvoller Fenster, Türen und Tore in der Außenfassade	m ²	275 €
zu 7/8	Zulage für den Einbau von 2-fach Verglasungen bei Fenstern und Türen aus Holz	m ²	25 €
9	Dämmung des Daches (oberste Geschossdecke und/oder Sparrenbereich) unter Verwendung ökologischer und nachhaltiger Baustoffe	m ²	18 €

10	Innendämmung der Außenwände in Lehmbauweise	m ²	40 €
11	Außenwanddämmputz der Fassade (keine Wärmedämmverbundsysteme)	m ²	12 €
zu 11	Zulage zu Außenwanddämmputz für schwer zugängliche Fassaden	m ²	12 €
12	Dämmung des Erdgeschossbodens/der Kellergeschossdecke	m ²	18 €

***in begründeten Fällen können die oben angegebenen Fördersätze reduziert werden!**

3.2 Werden verschiedene Leistungen aus den o.g. Punkten 1 – 12 in **Eigenleistung** ausgeführt, ist die Höhe des Förderbetrages auf 1/3 der Summe beschränkt.

3.3 In einem Zeitraum von 3 Jahren ab der ersten Antragstellung darf für jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit ein Höchst-Förderbetrag von 30.000,- EUR nicht überschritten werden. Jährliche Zahlungen werden auf maximal 10.000,- Euro je Maßnahme begrenzt. Nach Teilfertigstellungen sind Zwischenauszahlungen möglich.

3.4 **Haushaltsvorbehalt:** Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Alsfeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Alsfeld einzureichen.

4.2 Die Stadt Alsfeld bestätigt den Eingang des Förderantrages.

4.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt Alsfeld ergeht ein Förderbescheid an den Antragsteller und es wird eine Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Alsfeld geschlossen, aus der sich u. a. die Höhe des Zuschusses, die Zweckbindung, die Mittelverwendung etc. ergibt.

Wichtig:

Die Fördervereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz).

4.4 Der Antragsteller hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Alsfeld die Fertigstellungsmeldung mit allen Nachweisen über die entstandenen Kosten sowie ein nachvollziehbares und gegliedertes Aufmaß über die zu fördernden Maßnahmen vorzulegen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Alsfeld vor und nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen, die den Zustand vor, ggf. während und nach der Durchführung zeigen. Die Stadt Alsfeld ist berechtigt die Fotos für Dokumentationszwecke und zur Veröffentlichung zu verwenden.

4.5 Nach Fertigstellungsmeldung des Antragstellers vereinbart die Stadt Alsfeld mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Abnahmetermin, um die Umsetzung der Baumaßnahme festzustellen.

4.6 Die Überprüfung der Nachweise und dessen Anerkennung, woraus sich die genaue Höhe des zu zahlenden Zuschusses sowie der voraussichtliche Auszahlungstermin des Zuschusses ergeben, erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen.

4.7 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Alsfeld abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des Richtlinien- und ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Alsfeld bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.

4.8 Die Überprüfung der Richtlinie und die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck haben auch die Vertreter der gegenüber der Stadt zuständigen Bewilligungs- und Prüfungsinstanzen nach vorheriger Anmeldung jederzeit Begehungsrecht der Maßnahme.

5. Rücktrittsrecht

5.1 Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Alsfeld auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

5.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralnotenbank jährlich zu verzinsen.

6. Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung der im Zuge der Antragstellung und Antragsbearbeitung erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Die Stadt Alsfeld ist verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil des Förderantrages.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Förderrichtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Alsfeld, den 03. August 2020



Stephan Paule
Bürgermeister